

D. Fazit: Rechts(t)raum Flüchtlingslager

I. Recht als soziale Form und rechtliche Transformation

Das Recht, das hat die rechtstheoretische Auseinandersetzung gezeigt, muss als reflexive, relational autonome Herrschaftsform verstanden werden, die verschiedene gesellschaftliche Rationalitäten aufgreift. Zur Analyse des Rechts in der Rechtswirklichkeit ist es nicht sinnvoll, pauschal von einem allgemeinen Abbau des Rechts im Zuge zunehmender staatlicher Sicherheitspraxen und in der Folge einem Verfall des Rechtsstaats auszugehen. Statt den Begriff »des Rechts« auf formal-juridische Bürgerrechte zu verengen, die durch ein neues »Sicherheitsrecht« angegriffen werden, müssen Analysen der Rechtswirklichkeit die verschiedenen Rationalitäten des Rechts sowohl in Form von subjektiven Rechten als auch objektiven Gesetzen beachten. Dabei spiegeln sich verschiedene gesellschaftliche Rationalisierungsprozesse im Recht, das sie verarbeitet und sodann in seiner verdinglichten Form relational autonom zu ihnen wird. Es reflektiert als modernes Recht dabei gerade deshalb auf sein Außen, weil es nicht in ein sittliches Wertesystem eingeordnet ist, sondern in der Form der subjektiven Rechte sein Außen zum Gegenstand machen muss (Menke) und damit (in gewissem Maße) für Transformationen offen bleibt. Durch die Verselbstständigung der Form des Rechts erlangt dieses eine durchaus wichtige Autonomie, die jedoch stets relational auf dessen gesellschaftlichen Ursprung zurückverweist (Buckel). Die Rechtsform als souveräne Herrschaftsform ist dabei auch in der bürgerlichen Gesellschaft kein geschlossenes, entpolitisiertes System. Vielmehr lässt sich mit den Ausführungen Gündoğdu zeigen, dass auch die vermeintlich als anteilslos markierten *sans-papier* durch ihre Inanspruchnahme von subjektiven (Menschen-)Rechten Einfluss auf die rechtliche Rationalität der Souveränität nehmen können – trotz ihrer äußerst prekären politischen Positionierung als illegalisierte Migrantinnen und Migranten. Deshalb lebt das Recht als *soziale Form*, es ist das Produkt einer sozialen Vergesellschaftung.

Als *soziale Norm* ist Recht dabei sowohl auf seinen normativen Gehalt als auch seine kausale Wirkung angewiesen, ohne dass diese Spannung in die eine oder andere Richtung aufgelöst werden oder das Recht auf einen der beiden Aspekte reduziert werden könnte (Möllers). Die komplexe Position des Rechts zwischen Normativität und Faktizität macht es zu einer sozialen Norm, die wirksam werden muss, allerdings nicht ausschließlich von ihrer faktischen Wirksamkeit abhängig ist. Im Gegenzug bedeutet dies, dass die Nicht-Anwendung des Rechts keine Ausnahmeerscheinung ist, sondern einer seiner fundamentalen Bestandteile.

Ebenso wird die Möglichkeit zum Normbruch zur Möglichkeit der Individuen, auf die Anwendung des Rechts als sozialer Norm zu reflektieren. Sie stellt deshalb kein bedrohendes Übel dar, sondern ist vielmehr Ausdruck einer gelingenden Normativität. Zugleich gilt es, den Blick auf das Recht als soziale Norm in Bezug auf einen staatszentrierten Rechtsbegriff zu korrigieren. Die Kritik der Gewalt im Recht, wie sie etwa von Agamben, aber auch anderen aktuellen Rechtsphilosophen formuliert wird, geht aufgrund dieser Verengung fehl: Sofern diese zum Ziel hat, die dialektische Spannung von Normativität und Faktizität im Recht aufzulösen und das Recht etwa seiner Faktizität zu entledigen, indem seine Anwendung zu einer Frage der inneren Überzeugung gemacht wird, erhält sie totalitäre Züge. Gerade die den Rechtsanwendenden äußerliche Faktizität des Rechts erlaubt es, eine ablehnende bzw. deviante Haltung zu ihm einzunehmen.

Schließlich darf der Subjektivierungsprozess nicht nur als Prozess der Berechtigung und Entrechtung verstanden werden; wie mit Baer gezeigt wurde, stellt er vielmehr einen kontingenten Prozess dar, der einer spezifischen Betrachtung der unterschiedlichen Rechtsgebiete bedarf. Schon die Analyse der verschiedenen Konstruktionen des Verwaltungsrechts im Zusammenhang mit der Figur des »Bürgers« zeigt so, dass das Recht nicht lediglich entrechtete Untertanen oder berechnete autonome Vertragspartner konstruiert, sondern etwa im Rahmen der Entwicklung der Sozialstaatlichkeit abhängige Konsumenten und im aktivierenden Gewährleistungsstaat engagierte, eigeninitiative Kommunikatoren entwirft. Diese Konstruktionen lösen einander nicht ab, auch wenn sie in spezifischen historischen Phasen entstanden sind; Spuren von ihnen lassen sich vielmehr parallel und sich teils widersprechend im Recht finden. Darüber hinaus liegen der Rechtssubjektskonstruktion des entrechteten Untertans oder autonomen Bürgers spezifisch androzentrische Subjektkonstruktionen zugrunde, die soziale Abhängigkeiten unterschlagen. Mithilfe von Loreys Theorie der Prekarität wurde so darauf hingewiesen, dass das *Prekär-Sein* aller Menschen auch im Recht beachtet werden muss. Rechtssubjektivierungsprozesse und die Anwendung des Rechts als sozialer Norm sind so zunächst einmal Prozesse, von denen alle Menschen (Institutionen und anderen Menschen gegenüber) abhängig sind. Dabei sind Prozesse der *Prekarisierung* jedoch von Ungleichheit geprägt und betreffen unterschiedliche Menschen im Sinne einer intersektionalen Perspektive unterschiedlich stark. Hierbei kann es allerdings nicht darum gehen, im Sinne einer Suche nach dem am stärksten diskriminierten Subjekt doch noch das Andere des Rechtssubjekts zu finden; die intersektionale Perspektive einzunehmen, schärft vielmehr den Blick für die vielschichtigen Prozesse der (materiellen, das heißt faktischen) Ungleichheit im Recht.

Das Recht lässt sich demnach mit Goffman als ein Restaurant mit Vorder- und Hinterbühne verstehen, bei der sich die Autonomie des Rechts

ähnlich wie die servierten Gerichte glatt und sauber nach außen präsentieren muss, auch wenn die Rechtsküche im Hintergrund von zahlreichen Kollisionen, Rissen und »Unreinheiten« geprägt ist. Vor diesem Hintergrund liegt der vorliegenden Studie eine rechtssoziologische Methodologie zugrunde, die die Rationalität der territorialen Souveränität als Wissens-Macht-Komplex, das heißt als Narrativ, und nicht als vorfindbare Entität analysiert. Das Konzept des Regimes kann die Rechtswirklichkeit des Rechtsstaats dabei insofern treffender abbilden, als es den Raum der Flüchtlingsunterkünfte als Ergebnis unterschiedlicher rechtlicher Netzwerke und Akteure begreift. Dabei wurde mit Wiethölter davon ausgegangen, dass insbesondere die Kollisionen und Paradoxien der rechtlichen Rationalitäten und Anwendungen des Rechts in der deutschen Flüchtlingsunterbringung dessen gesellschaftlichen Ursprung offenbaren und Transformationsprozesse sichtbar machen können.

II. Rechtsräume:

Das rechtliche Regime der deutschen Flüchtlingslager

Die Kollisionen, Paradoxien und Transformationsprozesse des Rechts lassen sich entsprechend in der Rechtswirklichkeit der Flüchtlingsunterkünfte nachvollziehen. Schon der rechtsgeschichtliche Einblick zeigt dabei, dass die Geschichte der Entstehung der rechtlichen Regelung der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland von teils widersprüchlichen Rationalitäten geprägt ist: Arbeitsmarktpolitiken trafen auf fremdenfeindliche Anti-Asylkampagnen und die rechtlichen Komplexitäten des deutschen Föderalismus. Ganz deutlich wird durch den Blick in die Geschichte der Lager dabei, dass die rechtliche Regelung der Wohnpflicht für Geflüchtete in Deutschland in ihrer aktuellen Form als Reaktion auf fremdenfeindliche Anti-Asylkampagnen der 70er Jahre geschaffen wurde und keinesfalls schon immer in ihrer derzeitigen repressiven Härte bestand.

Ein Blick in die aktuellen Rationalitäten der rechtlichen Regelung der deutschen Flüchtlingsunterbringung zeigt, wie sich die Rationalität territorialer Souveränität in einer ordnungsrechtlichen Normierung des Raums der Lager äußert, die durch einen strengen Pflichtenkatalog der Bewohnerinnen und Bewohner geprägt ist. Diese Rationalität steht jedoch nicht allein. Das Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum könnte die Flüchtlingsunterbringung im Sinne eines subjektiven Rechts mit Gewährleistungsgehalt normieren. Und auch im europäischen Recht, der EU-Aufnahmerichtlinie sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention lassen sich Impulse finden, die die Vulnerabilität der Geflüchteten betonen und die Unterbringung weniger als

ordnungspolitische Funktion und mehr als Hilfestellung für die ankommenden Migrantinnen und Migranten verstehen. Allerdings, so hat die Analyse der rechtlichen Regelung der Unterbringung gezeigt, werden diese kollidierenden Rationalitäten von der ordnungspolitischen Rationalität verdrängt. Daraus folgt eine rechtliche Normierung der Unterkünfte als Räume der Sicherheit, in denen der individuelle Grundrechtsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner hinter den ordnungsrechtlichen Zugriff tritt und diese rechtlich prekariert werden. Konkret äußert sich dies etwa in dem geminderten Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG, wie exemplarisch anhand der Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Corona-Pandemie-Maßnahmen in den Lagern gezeigt wurde.

Dabei verstärken die Anwendungen der rechtlichen Regelungen durch die Behörden im Rahmen der Rationalität des aktivierenden Gewährleistungsstaats die rechtliche Prekarisierung der Bewohnerinnen und Bewohner auf teilweise paradoxe Weise. Während die ordnungspolitische Rationalität mit expliziten Grundrechtseingriffen arbeitet, agiert der Rechtsstaat als aktivierender Gewährleistungsstaat im Rahmen von indirekten Steuerungs-, Kommunikations- und Privatisierungskonzepten. Die Maßnahmen der Behördenmitarbeitenden erfolgen zunächst vor dem Hintergrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zu den Standards der Unterbringung, bei denen es grundsätzlich keine bundesweiten, einheitlichen Standards für die Flüchtlingslager gibt. Zahlreiche Maßnahmen der Privatisierung, etwa in Bezug auf die Sicherheit der Unterkünfte, aber auch die starke Rolle der Hausordnungen als quasi-formellem Recht, fragmentieren den rechtlichen Rahmen der deutschen Flüchtlingsunterbringung weiter. In diesem Dickicht der rechtlichen Regelungen, das zeigte die empirische Forschung, finden sich weder die Bewohnerinnen und Bewohner, noch das Personal oder die Behördenmitarbeitenden in einer Weise zurecht, die verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht wird. Die räumliche Geschlossenheit der Unterkünfte wird nicht zuletzt durch diese rechtlichen Unübersichtlichkeiten verstärkt. In dieser Situation erhalten einzelne Akteure, wie etwa die privaten Sicherheitsfirmen, einen weiten Handlungsspielraum und eine machtvolle Rolle im Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte. Gewaltschutzmaßnahmen, die im Rahmen von Selbstbindungskonzepten durchaus von den Behörden und privaten Unterkunftsbetreibern angestoßen werden, setzen dabei stark auf die Eigeninitiative der Bewohnerinnen und Bewohner, erreichen diese in ihren äußerst prekarierten Positionen aber größtenteils nicht. Dabei löst die Rationalität des aktivierenden Gewährleistungsstaats die ordnungspolitische Funktionalisierung der Flüchtlingsunterbringung nicht ab, sondern bleibt parallel zu ihr bestehen, wie sich im Kontext der rechtlichen

Normierung von Arbeit in den Unterkünften zeigen ließ. Den Bewohnerinnen und Bewohner wird in den Lagern ordnungspolitisch verboten, eine Arbeit aufzunehmen, während gleichzeitig ihre Arbeitskraft für die Instandhaltung der Unterkünfte eingesetzt und außerhalb der Unterkünfte in informellen Arbeitsmarktprogrammen als potenzielle Ressource in den Arbeitssektor vermittelt wird.

Die rechtlichen Prekarisierungen äußern sich auf der Seite der Bewohnerinnen und Bewohner schließlich in eingeschränkten Möglichkeiten einer Rechtsmobilisierung, auch wenn durchaus Unterschiede in Bezug auf das Rechtswissen bestehen. Hier zeigt sich, wie die rechtliche Rationalität der Herrschaft territorialer Souveränität zu einer Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner werden kann, etwa dann, wenn diese den potenziellen Schutz der Autonomie des Rechts nicht nutzen können. Dies führt jedoch nicht ausschließlich zu Subjektivierungsprozessen, bei denen die Bewohnerinnen und Bewohner dem rechtlichen Raum der Flüchtlingsunterkunft devot gegenüberstehen. Vielmehr ließ sich in den Interviews mit den Bewohnerinnen und Bewohnern immer wieder der Verweis auf eine transnationale menschenrechtsbasierte Rechtssubjektivität finden, die dem als unrechtmäßig empfundenen Verhalten der Behörden und Mitarbeitenden entgegengehalten wurde. Darüber hinaus lassen sich zahlreiche Anfechtungen rund um den rechtlichen Raum der Flüchtlingsunterkunft finden. Diese formieren sich oftmals in Netzwerken und Bündnissen, die der ordnungspolitischen Normierung der Flüchtlingsunterbringung zusammen mit Bewohnerinnen und Bewohnern deren subjektive Rechte entgegenhalten. So finden Transformationsversuche durch die Aktivistinnen und Aktivisten teils schon beim Lobbyismus der Gesetzgebung, etwa eines neuen Sicherheitsgesetzes, statt, zeigen sich aber auch in organisierten Verfassungsklagen durch Klagekollektive. Die politisch Aktiven haben dabei auch einen durchaus strategischen Umgang mit dem Recht, bei dem dieses als Vehikel einer Aufklärungsarbeit über die vom Rechtsstaat selbst produzierten Fallstricke benutzt wird. Schließlich finden Transformationsprozesse auch in der Anwendung des Rechts durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst statt. Auch diese machen einerseits von der Möglichkeit zur Nicht-Anwendung des Rechts Gebrauch. Andererseits zeigt sich aber in der Umdeutung der Anwendung der repressiven Hausordnungen als Möglichkeit des selbstbestimmten Auszugs aus der Unterkunft, dass die Transformationsprozesse des lebenden Rechts nicht nur als konfrontative, heroische Kämpfe verstanden werden sollten, sondern auch in die subtileren Alltagspraxen der Rechtsanwendenden Eingang finden.

III. Autonomie des Rechts – Autonomie der Migration?

In der Rechtsküche des deutschen Rechtsstaats nimmt die Migration also eine entscheidende Rolle ein – und zugleich tut sie es nicht. Allein schon in der Tatsache, dass der deutsche Rechtsstaat die Fluchtmigration als Frage der Sicherheit im verwaltungsrechtlichen Asylgesetz normiert und die Geflüchteten für den schnellen Zugriff im Lager lokalisierbar machen will, zeigen sich die Auswirkungen der Migrationsbewegungen. Dabei steckt in der »Autonomie« oder »Faktizität« der Migration jedoch kein qualitativ anderer Aspekt als in der allgemeinen Verschränkung des Rechts mit seinem faktischen Außen. Rechtliche Grenzen werden tagtäglich von uns allen übertreten. Die in der Idee der »Autonomie der Migration« stark normierte potenzielle Bedrohung bzw. Befreiung ließe sich insofern eher als ein der territorialen Souveränität gegenläufiger Wissens-Macht-Komplex beschreiben, als eine lokalisierbare Faktizität besonderen Ausmaßes. Das heißt, das Verhältnis, das sich in der illegalisierten Migration zur Rationalität territorialer Souveränität zeigt, ist jenes der Spannung zwischen Normativität und Faktizität im Recht und erhält erst durch die Funktion territorialer Souveränität für den modernen Rechtsstaat seine spezifische Aufladung. Dabei sollen weder die Gefahren für diejenigen, die sich territorialer Herrschaft widersetzen, noch der starke Wille, der in der Autonomie der Migration sichtbar wird, relativiert werden. Vielmehr geht es auch auf rechtlicher Ebene darum, Migrantinnen und Migranten weder als reine »Opfer noch Schurken« (Bojadžijev) zu sehen, die ohne weiteres aus dem einen oder anderen Motiv an den Rand der Rechtsordnung gedrängt werden können. Gerade der (geringe, aber dennoch vorhandene) Spielraum an Handlungsmacht, die eigenen Positionierungen als (Menschen)Rechtssubjekt und die devianten Aneignungen der prekarisierenden Normativität der Bewohnerinnen und Bewohner machen einerseits sichtbar, wie stark das Recht sie einschränkt. Andererseits liegt in der Offenlegung des *Prekär-Seins* im und der ungleichen *Prekarisierung* durch das Recht die Möglichkeit, weitere Handlungsfelder aufzuzeigen, die weder auf kämpferischen Heroismus setzen noch vor dem Hintergrund eines verlorenen »Kampfes« eine absolute Handlungsunfähigkeit proklamieren, die so in der Rechtswirklichkeit nicht vorzufinden ist. Aus diesem Grund ist auch der rechtliche Raum der Flüchtlingsunterkunft zugleich ein besonderer und exemplarischer Raum des Spannungsverhältnisses von Normativität und Faktizität im Recht. Die rechtlichen Prekarisierungen verdichten sich verstärkt aufgrund der ordnungspolitischen Rationalität im Lager. Diese rechtlichen Prekarisierungsprozesse als Ausnahme zu beschreiben, wird jedoch der Tatsache nicht gerecht, dass der Umgang des Rechts mit der »Autonomie der Migration« qualitativ gesehen kein anderer ist als in anderen Kontexten im deutschen Rechtsstaat.

Denn das Recht hat stets ein komplexes Verhältnis zu seinem Außen: Es muss sich zugleich autonom zu seinem Außen fingieren und ist doch in ständiger Beeinflussung durch sein Außerhalb sowie durch die Varianzen in seiner Anwendung Prozessen der Transformation ausgesetzt. Schon zu Beginn des Buchs wurde diese Komplexität als Fluch und Segen des Rechts zugleich bezeichnet. Gerade weil das Recht den Individuen nicht nur als entfremdete Herrschaftsform gegenübersteht, sondern als soziale Norm tagtäglich von allen mitgetragen und -reproduziert wird, dringt es in die mikrosoziologischen Aspekte des Lebens ein und formt diese. Insofern als das Recht uns nicht nur als homogener Block, etwa in Form von rechtsstaatlichen Institutionen, begegnet, lässt sich nicht einfach der *eine* Ort lokalisieren, an dem es transformiert werden kann bzw. sollte. Dass Gesetze, die die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner verbessern sollen, erlassen werden – das hat die Empirie der Studie gezeigt – führt je nachdem, in welches Netz von Rationalitäten, Behörden und Akteuren sie eingespannt sind, nicht automatisch zu deren Anwendung. Umgekehrt können Handlungsmacht und Verbesserungen im Lager auch vor dem Hintergrund prekarisierender Gesetze erreicht werden. Das Potenzial der Transformation im Recht zu erkennen und das Verhältnis von Normativität und Faktizität dialektisch zu betrachten, heißt deshalb auch zu erkennen, dass Ungleichheit und gewaltproduzierende Rationalitäten des Rechts von jeder (mikrosoziologischen) Stelle aus transformiert werden können. Gerade weil auch die Individuen selbst das Recht zur Anwendung bringen müssen, können sie es in einem gewissen Spielraum auch anders anwenden. Dies mag eine Binsenweisheit für Konflikte zwischen Parteien auf Augenhöhe sein, wird jedoch mit Blick auf prekarierte Rechtssubjekte und in der Suche nach den Anderen des Rechts oftmals verkannt. Die rechtliche Herrschaft wird dann zu einer vermeintlichen Totalität, die stets jede Handlungsoption unweigerlich vorherzubestimmen scheint.

Dabei sind nicht nur die Rechtssubjekte in ihrer Subjektivierung prekär. Auch die Autonomie des Rechts selbst ist es. Gerade weil Normativität und Faktizität des Rechts nicht gleichzusetzen sind, sondern in einem Spannungsverhältnis stehen, ist das Recht auf die Anwendung durch seine Institutionen und die Rechtssubjekte angewiesen: Die Herrschaft des Rechts ist – in gewisser Weise – prekär. Nur mit dem Wissen um eben jene paradoxe Prekarität lässt es sich so, sofern es emanzipatorische Werte schützt, bewusst verteidigen – ebenso wie sich vor diesem Hintergrund rechtliche Rationalitäten, die Leid und Elend verursachen, angreifen lassen.

Hierzu zählt sicherlich auch die Rationalität territorialer Souveränität. Das Fazit dieses Buches wurde in der 30-jährigen Gedenkwoche der Brandanschläge auf die Zentrale Aufnahmestelle für Geflüchtete in Rostock-Lichtenhagen verfasst, die von einem erneuten Brandanschlag auf eine Gemeinschaftsunterkunft in Leipzig Grünau geprägt war. Auch

hier geht die Rationalität territorialer Souveränität eine verhängnisvolle Komplizenschaft mit der Abwertung eines »Anderen« ein, die das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte gefährdet. Diese reelle Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner im Alltag der Lagerunterbringung aufzuzeigen und zugleich nicht in ästhetisierende Bilder eines »ganz Anderen« zu verfallen, ist das rechtspolitische Anliegen dieser Studie. Nur Theorien, die die komplexe Rechtswirklichkeit der Lager verstehen, können die Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner tatsächlich aufgreifen und einen Beitrag dazu leisten, die gefährdende rechtliche Normierung der Lager im deutschen Rechtsstaat zu transformieren.

Die Suche nach den einem schillernden Anderen, so lässt sich abschließend feststellen, mag zwar attraktive Theorieentwürfe hervorbringen, kann aber kaum für Orientierung im Dickicht des Rechts sorgen. Die Wirkungsweisen des Rechts entfalten sich als ein stets kontingenter Prozess, der die Transformationen des Rechts sowie dessen Normativität und Faktizität reflektiert. Eine rechtliche Verbesserung der Situation in den Lagern ist gerade deshalb *möglich* – und sie ist *notwendig*. Nicht zuletzt die schnelle Verteilung vieler ukrainischer Geflüchteter auf Sozialwohnungen hat gezeigt, dass ein anderer wohnungspolitischer Umgang mit Fluchtmigration möglich ist. Es geht auch nicht darum, das Ziel der Abschaffung der Lager aufzugeben, sondern gerade jene Möglichkeiten in der aktuellen rechtlichen Lage zu erkennen, die einen ersten Schritt darstellen können – und dabei Irrwege eines naiven Rechtsglaubens zu vermeiden. Wenig sinnvoll ist es deshalb, sich von Albträumen vom Recht lähmen zu lassen oder die Hoffnung auf eine Verbesserung in den Traum eines ganz anderen, ganz und gar guten Rechts zu legen: Die Antworten auf den Handlungsauftrag, vor den uns diese Notwendigkeit der Veränderung stellt, können nur genauso komplex aussehen wie die Rechtswirklichkeit, die sie vorfinden. Rechtliche Veränderungen, wie etwa die Stärkung eines universell gedachten Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, können in Zukunft zwar weder das Prinzip territorialer Souveränität aufheben, noch das moderne Recht aus der ambivalenten Position zwischen Herrschaftsreproduktion und -einschränkung lösen. Sie könnten jedoch dem Konzept einer erzwungenen Flüchtlingsunterbringung ein soziales Menschenrecht auf Wohnen entgegensetzen, das die deutsche Lagerstruktur durchaus transformieren und das Leid vieler derzeitiger Bewohnerinnen und Bewohner verringern würde.

Die Faktizität des Rechts lässt sich auf vielen Ebenen finden, in seinem gesellschaftlichen Ursprung ebenso wie in seiner (Nicht-)Anwendung. Sie ist nicht einfach ein bedrohlicher Albtraum. Ihre Abschaffung ist auch nicht seine emanzipierende Rettung. Sie ist seit jeher die Wirklichkeit, in der modernes Recht bestehen muss und sich verändern kann.